

machung ein kirchliches Gewand umzugeben. Waren übrigens die Ereignisse im Mai des vorigen Jahres so außerordentlicher Art und so tief erschütternd, daß wohl jeder Geistliche in seinen kirchlichen Vorträgen wiederholt Rücksicht darauf genommen haben wird, so kann die allerdings ungewöhnliche und außerordentliche Regierungsmaßregel der Bekanntmachung der königlichen Proclamation in der Kirche wohl nur bei Einzelnen Anstoß erregt haben. Doch glaube ich, werden auch diese, besonders in Erwägung dessen, daß in jener Zeit die Kirchen zur Besprechung auch anderer politischer Ereignisse benützt worden sind, sich beruhigen, wenn der Antrag des geehrten Ausschusses angenommen wird, für welchen zu stimmen ich kein Bedenken trage.

Abg. Kalb: Meine Herren, nennen Sie es eine Idiosyncrasie, wenn jede Aufforderung, Dinge rein politischen Inhaltes von der Kanzel zu verkündigen, immer meinem innersten Gefühle widerstrebt. Ich gebe zu, daß in der ganzen Schöpfung, in der Natur und in der Menschenwelt, wo Gegensätze bestehen, überall eine Vermittelung zu finden ist; Uebergänge kommen immer vor, bei der Physiologie und Psychologie, bei Körper und Geist, bei allen Naturreichen, darum wird es auch schwer werden, so viel Mühe man sich geben mag, Kirche und Staat und die Theilnahme an beiden streng von einander zu scheiden. Irgendwo laufen doch beide Gebiete wieder zusammen. Aber wir müssen doch eine Cautel haben, daß weder der Staat in das Heiligthum der Kirche eingreift, noch auch die Kirche sich über den Staat stellt und ihn zu ihrem Zwecke mißbraucht. Es ist das ganz nach den Grundsätzen derjenigen Kirche, der ich angehöre, und derjenigen Religion, zu der ich mich bekenne. Um den technischen Ausdruck zu brauchen, so sollen die beiden Schwerter getrennt sein, und selbst unsere symbolischen Bücher, um mich auf diesen Standpunkt zu stellen, fordern, daß die Kirche ihr Jus in sacra selbst verwalte und Weltliches und Geistliches nicht vermischt werde. Ich erkenne es sehr wohl an, daß das Politische und das Vaterländische nicht immer Hand in Hand gehen kann, ich will keineswegs, daß die Beziehungen auf das Vaterland, auf die Obrigkeit u. s. w. aus der Kirche hinausgewiesen werden, denn ich weiß, daß der Einzelne in seiner Individualität und trotz dieser immer einem größern Ganzen angehört, gegen das er Verpflichtungen hat, aber ich habe auch dazu in meinem Antrage Raum gelassen. Ich habe gesagt, daß alle jene Anliegen in das von der obersten Kirchenbehörde angeordnete Kirchengebet eingeschlossen werden; was aber nicht so geartet ist, daß man es ins Gebet fassen kann, verdient auch keine Stätte im Cultus und beim Gottesdienste. Ich habe mich sehr gewundert, daß der Abg. Hähnel einige Einwendungen gegen die Motive des Ausschusses gemacht hat. Ich wäre zwar selbst mit dem Antrage des Abg. Hähnel einverstanden, daß alle Bekanntmachungen politischen Inhalts von der Kanzel und beim Gottesdienste gesehlich verboten

werden, wie ich ja selbst auch meinen Antrag gefaßt habe. Ich habe mich aber dem Antrage des Ausschusses angeschlossen, weil der Herr Regierungscommissar im Ausschusse erklärt hat, daß die Regierung ferner noch gegen das Gesetz vom 2. Januar 1835 und die Verordnung von selbigem Tage, sowie gegen den dritten Generalartikel von 1580 §. 9 der Kirchenordnung auf ihrem angeblichen Vorrechte besteht. Der Abg. Hähnel hat gesagt, eine Ansprache der Art, wie die königliche Proclamation vom 30. Mai, sei der Kirche gar nicht fremd, weil doch auch kirchliche Gegenstände sowohl in der Frankfurter Reichsverfassung, als der Berliner Verfassung enthalten seien. Nun, ich möchte doch den Abg. Hähnel fragen, was er dazu gesagt haben würde, wenn die Geistlichen im März vorigen Jahres die Frankfurter Reichsverfassung und im Mai das Dreikönigsbündniß nebst Verfassung dem Volke von den Kanzeln vorgelesen hätten. Ich glaube, das heißt zu viel beweisen. Er hat ferner gemeint, diese königliche Proclamation sei doch etwas ganz Anderes, als die in der Verordnung vom 2. Januar 1835 exemplificatorisch angeführten Dinge. Nun, ich will lieber Gesetze von der Kanzel verlesen, wenn es einmal sein muß, daß der Geistliche in einen sauern Apfel beiße, als eine mit politischer Partefarbe geschriebene ministerielle Proclamation, ihr Inhalt sei welcher er wolle. Daß in jedem constitutionellen Staate das Ministerium einer politischen Richtung angehört, das versteht sich doch wohl von selbst, und es folgt daraus, daß z. B. Männer, wie ich, die eigentlich nach jener Proclamation heute noch ministerieller sind, als das Ministerium, eben deshalb Opposition gegen dasselbe machen, denn meine Gesinnungsgenossen und ich haben an dieser Proclamation festgehalten, während die Minister davon abgefallen sind. (Bravo.) Wie kann also davon die Rede sein, daß das Ministerium keine politische Richtung verfolgt, und welchen Schein wirft es auf den Geistlichen, welcher eine solche Proclamation verlesen muß und ihr treu bleibt. (Bravo.) Man hat dann ferner noch gesagt: es ist ja bloß den Landgeistlichen die Proclamation zu verlesen gegeben worden; nun, ich denke, vor Gott ist kein Unterschied, und die Seele des Landmannes ist eben so viel werth, als die Seele des Bürgers. Der Eindruck jenes Verfahrens auf beide ist derselbe. Ich verlange daher auch, daß der Geistliche auf dem Lande nicht als lebendiges Wochenblatt von der Regierung behandelt wird. (Bravo.) Es ist ferner geäußert worden, die Verordnung vom 2. Januar 1835 sei nur eine Verordnung, und eben deshalb könne sie vom Ministerium auch verändert werden. Nach meiner Rechts- und Gesetzeskenntniß kann eine Verordnung allerdings vom Ministerium zurückgenommen werden; aber daß das Ministerium eine Verordnung übertritt und übertreten läßt, bevor sie noch ausdrücklich von ihm zurückgenommen ist, das scheint mir gegen alles Recht. Ich habe auf einige Beispiele in Frankreich und Waadt hingewiesen, wo man die Kirche gesprengt hat, weil man die Geistlichkeit zwingen